

Anlage 3 – Besondere Bestimmungen

Anlage 3 Besondere Bestimmungen für AN im Fahrdienst gemäß § 23 TV-N NW

§ 1

Die dienstplanmäßige tägliche Arbeitszeit darf achteinhalb Stunden, in Ausnahmefällen neuneinhalb Stunden, in der Dienstschicht nicht übersteigen. Abweichend von Satz 1 darf die dienstplanmäßige tägliche Arbeitszeit an höchstens 30 Werktagen im Jahr auf zehn Stunden verlängert werden. § 9 Abs. 1 Satz 2 TV-N gilt entsprechend.

Über die Ausnahmefälle im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 1 ist mit dem Betriebs-/Personalrat Einvernehmen zu erzielen.

Änderung in § 1:

Unterabs. 1 Satz 2 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 7 vom 01.04.2010 – Inkrafttreten: 01.04.2010

§ 2

- (1) Die Dienstschicht umfasst die reine Arbeitszeit (einschließlich der in § 4 Abs. 1 Satz 1 genannten Zeiten), die Pausen und die Wendezeiten. Sie soll innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Stunden liegen. In betriebsnotwendigen Fällen kann der Zeitraum auf bis zu 14 Stunden ausgedehnt werden.

Über die betriebsnotwendigen Fälle im Sinne des Unterabs. 1 Satz 3 ist mit dem Betriebs-/Personalrat Einvernehmen zu erzielen.

- (2) Die ununterbrochene Ruhezeit zwischen zwei Dienstschichten muss mindestens zehn Stunden betragen.

§ 3

- (1) Wenn die Betriebsverhältnisse es zulassen, sollen möglichst ungeteilte Dienste eingerichtet werden. Andernfalls soll die Dienstschicht nur einmal geteilt werden. Dabei soll jeder Teil der Dienstschicht mindestens zwei Stunden betragen.
- (2) Wird die Dienstschicht geteilt, erhält der AN eine Entschädigung von 2,- DM bei einmaliger und von 4,- DM bei mehrmaliger Teilung; bestehende günstigere Regelungen bleiben unberührt. Beträgt ein Teil der Dienstschicht weniger als zwei Stunden, ist zusätzlich eine Entschädigung von 2,- DM zu zahlen, sofern dieser Teil der Dienstschicht nicht mit zwei Stunden auf die Arbeitszeit angerechnet wird.

Anlage 3 – Besondere Bestimmungen

§ 4

- (1) Für die Vorbereitungs- und Abschlussdienste sowie – bei Abrechnung und Einzahlung – für den Weg zwischen der Ablösungs- und Abrechnungsstelle wird die notwendige Zeit in die Arbeitszeit eingerechnet. Gleiches gilt für die sich aus dem Dienst- und Fahrplan ergebenden Wendezeiten. Betrieblich können abweichende Regelungen vereinbart werden.
- Soweit die planmäßigen Wendezeiten innerhalb der Dienstschicht insgesamt eine Stunde überschreiten, gilt die darüber hinausgehende Zeit als Arbeitsbereitschaft. Sie wird gem. § 11 Abs. 4 TV-N entgolten. Sie wird zur Hälfte als tarifvertragliche Arbeitszeit im Rahmen des § 9 Absatz 1 TV-N NW bewertet; eine Überschreitung der arbeitsvertraglich vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit wird entsprechend § 11 Absatz 4 TV-N NW entgolten.

Protokollerklärung zu Abs. 1 Unterabs. 2:

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass die Bewertung von Wendezeiten als Arbeitsbereitschaft nach mehr als einer Stunde gem. § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 nicht zu einer Ausweitung von Wendezeiten insgesamt führen wird. Vielmehr wird erwartet, dass sie im Interesse einer betriebswirtschaftlichen Organisation möglichst vermieden werden.

- (2) Die nach dem ArbZG oder nach der Fahrpersonalverordnung zu gewährende Pause kann durch Arbeitsunterbrechungen (z.B. Wendezeiten) abgegolten werden, wenn deren Gesamtdauer mindestens ein Sechstel der durchschnittlich im Dienst- und Fahrplan vorgesehenen reinen Fahrzeit (Lenkungs- oder Kurbelzeit) beträgt. Arbeitsunterbrechungen unter acht Minuten werden bei der Ermittlung der Pausen nicht berücksichtigt.

Protokollerklärungen zu Satz 2:

- a) Die Summe der Arbeitsunterbrechungen von mindestens acht Minuten muss in jeder Dienstschicht des Fahrbediensteten mindestens die Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen Ruhepausen erreichen.
- b) Bei Anwendung des § 6 FPersVO können für Omnibusfahrer Arbeitsunterbrechungen von mindestens acht Minuten berücksichtigt werden, wenn in der Arbeitsschicht nach den Dienst- und den Fahrplänen Arbeitsunterbrechungen (z.B. Wendezeiten) enthalten sind, deren Gesamtdauer mindestens ein Fünftel der vorgesehenen Lenkzeit beträgt.

Änderung in § 4:

Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 i.d. Neufassung, des Änderungs-TV Nr. 7 vom 01.04.2010 – Inkrafttreten: 01.04.2010

Anlage 3 – Besondere Bestimmungen

§ 5

Im Kraftverkehr darf der reine Dienst des Kraftfahrers am Steuer acht Stunden in der Dienstschicht nicht überschreiten.

§ 6

Bei Fernreisefahrten im Gelegenheitsverkehr und bei Sonderfahrten mit Straßenbahnen oder Autobussen kann ausnahmsweise die Dienstschicht bis zu 18 Stunden einschließlich der Arbeitsbereitschaft und des Vorbereitungs- und Abschlussdienstes ausgedehnt werden, wenn während dieser Schicht eine Ruhezeit von insgesamt neun Stunden und vor und nach der Schicht eine Ruhezeit von mindestens je elf Stunden gewährt werden. Dienstschichten dieser Art dürfen in der Woche höchstens zweimal verlangt werden.

Änderung in § 6:

Satz 1 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 7 vom 01.04.2010 – Inkrafttreten: 01.04.2010 45

§ 7

Arbeitsplatz ist das Fahrzeug oder der angewiesene Aufenthaltsplatz.

§ 8

Der Dienstplan muss alle planmäßigen Dienste und freien Tage enthalten. Die ihm zugrundeliegende durchschnittliche Arbeitszeit ist zu vermerken. Er ist an geeigneter, allen beteiligten AN zugänglicher Stelle auszulegen.

§ 9

Für Überstunden infolge von Fahrzeugverspätungen bis zu 15 Minuten wird keine Vergütung gezahlt. Bei Fahrzeugverspätungen von mehr als 15 Minuten bis zu einer halben Stunde und für jede weitere angefangene halbe Stunde wird je eine halbe Stunde vergütet.

§ 10

Wird ein AN an einem dienstfreien Tag aus der Ruhezeit zur Dienstleistung bestellt und meldet er sich daraufhin an seinem Arbeitsplatz zur Dienstleistung, so erhält er das Entgelt für mindestens drei Stunden, auch wenn er nicht zu einer Dienstleistung herangezogen wird. Für tatsächlich geleistete Arbeit werden zum Entgelt die in Betracht kommenden Zuschläge gezahlt. Die Entgeltgarantie aus Satz 1 bezieht sich auf den Zeitpunkt, zu dem sich der AN am Arbeitsplatz zu melden hat.

Protokollerklärung:

Das Entgelt kann auch gem. § 12 Abs. 2 TV-N NW faktorisiert werden.

Anlage 3 – Besondere Bestimmungen

§ 11

Die Zahlung einer Fehlgeldentschädigung kann ggfls. durch Betriebs- bzw. Dienstvereinbarung vereinbart werden.

Entsprechendes gilt für das Entgelten (einschl. Vergütung der Auslagen) des AN bei Sonderfahrten.

§ 12

Durch Betriebsvereinbarung ist im Rahmen der Personalplanung jährlich festzulegen, wie viel AN im Fahrdienst an betrieblichen Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen können, welche Kenntnisse vermitteln, die einen beruflichen Aufstieg eröffnen.

Änderung in § 12:

§ 12 (neu) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 7 vom 01.04.2010 – Inkrafttreten: 01.04.2010

§ 13

- (1) Die Kosten für die Fortbildung der nach dem Berufskraftfahrerqualifizierungsgesetz vorgeschriebenen Qualifizierungsmaßnahmen werden vom Arbeitgeber bezahlt. Die Regelungen zur zeitlichen Lage der Schulung und zur entgeltlichen Bewertung der Schulungszeit werden von den Betriebsparteien durch einvernehmliche Betriebsvereinbarungen vereinbart. Bestehende betriebliche Regelungen zur Berufskraftfahrerqualifizierung, die günstiger als die Regelungen in Abs. 2 sind, bleiben hiervon unberührt.
- (2) Werden bis zum 31. Dezember 2014 keine Regelungen nach Absatz 1 vereinbart, gilt ab dem 1. Januar 2015 Folgendes:
 - a) Die Qualifizierung gilt als Arbeitszeit i.S.d. ArbZG; sie ist nicht auf die dienstplanmäßige regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (§ 9 Abs. 1 TV-N NW) anzurechnen. Dies gilt nicht, wenn die Betriebsparteien die Qualifizierung ausnahmsweise in die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit legen.
 - b) Der Arbeitnehmer erhält für die Zeit der Qualifizierung das Stundenentgelt seiner individuellen Entgeltgruppe Stufe 1, wenn die Qualifizierung außerhalb seiner regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit stattfindet. Wird betrieblich die Möglichkeit des Freizeitausgleichs eröffnet, gilt § 11 Abs. 1 Satz 4 TV-N NW entsprechend.

Anlage 3 – Besondere Bestimmungen

Protokollerklärung zu § 13:

§ 13 gilt entsprechend für nicht von der Anlage 3 erfasste Arbeitnehmer, soweit diese die Qualifizierung nach dem Berufskraftfahrerqualifizierungsgesetz betrieblich benötigen. Soweit für diese Personengruppe keine dienstplanmäßige Arbeitszeit besteht, ist auf die betriebsübliche Arbeitszeit abzustellen.

Änderung in § 13:

§ 13 (neu) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 9 vom 15.01.2014 – Inkrafttreten: 01.02.2014